

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

II. Verwaltungs-Rechtspflege

[urn:nbn:de:bsz:31-189886](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189886)

a. Militärische Mitglieder:

Major von Henniges (f. u.).

Major Große (f. u.).

b. Civilmitglieder.

Landeskommissär und Ministerialrath A. Eisenlohr (f. o.).

Verwaltungsgerichts-Rath Wielandt (f. o.).

c. Außerordentliche Mitglieder.

Gymnasiumsdirektor Dr. Wendt (f. o.).

Oberschulrath Blaz (f. o.).

Professor Karl Ludwig Bauer.

II. Verwaltungs-Rechtspflege.

Die Rechtspflege in bestimmten, vom Gesetz oder durch Regierungsverordnung bezeichneten Streitigkeiten über öffentliches Recht wird in erster Instanz regelmäßig von den Bezirksrathen unter dem Vorsth des Bezirksbeamten, und in der letzten Instanz von dem Verwaltungs-Gerichtshof ausgeübt.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse des letzteren, welche nur wegen Unzuständigkeit oder Gewaltsüberschreitung zulässig sind, entscheidet das Staatsministerium in seiner zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten vorgeschriebenen Zusammensetzung.

Zu derartigen Streitigkeiten gehören namentlich ohne Unterschied, ob Einzelne, Körperschaften oder der Staat dabei betheilt sind, jene über Staats-Bürgerrecht, Heimathsrecht, Unterstützung, Orts-Bürgerrecht, Bürgernutzen, Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken, Kriegskosten, Inquartierung und Vorspann, Kirchen- und Schulverbandsbeiträge, Gemeindegeweg-Beiträge, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen, Stimmberechtigung und Wählbarkeit bei Gemeinde-, Bezirks- und Kreiswahlen u. s. w.

Alle Verhandlungen von Verwaltungsstreitigkeiten vor den Bezirksrathen und dem Verwaltungs-Gerichtshof sind mündlich und öffentlich, unter schriftlicher Festsetzung des thatsächlichen Verhältnisses und des Ergebnisses der Beweise, soweit es als Grundlage für die Entscheidung nöthig ist.

1. Verwaltungs-Gerichtshof

(mit dem Sitz in Karlsruhe).

Der Verwaltungs-Gerichtshof urtheilt in Versammlungen von 5 Mitgliedern. Er hat vor seiner Entscheidung den von jedem Ministerium für seinen Geschäftskreis aufgestellten Vertreter des Staatsinteresses zu hören, der in der Sitzung des Gerichts seine Anträge stellt und begründet. Die Bevollmächtigten der Parteien müssen aus der Zahl der Rechtsanwältse sein. Die selbst auftretende Partei muß von einem solchen begleitet sein. Die dienstliche Aufsicht führt das Ministerium des Innern.

Präsident:

Ludwig Kencf. ⚔2b.P.R.2b.

Räthe:

Karl Josef Schmitt, Geh. Rath III. Kl., Vorsitzender Rath.

⚔3a.-B.W.2b.-G.H.P.2a.-W.F.2b.

Dr. Karl Ullmann, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚔3a.m.C.-

⚔A.-P.R.2.3.-H.B.G.2b.-F.C.23b.

Otto Sachs, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚔3a.-P.R.3.-Ⓜ.

Friedrich Wielandt, Verwaltungs-Gerichtsrath. ⚔3a.

Adolf v. Feder, Verwaltungs-Gerichtsrath.

Kanzlei:

Sekretariat: Leopold Rieder, Oberamtmann a. D., zur Verwendung beigegeben.

Registrator: } Christof Friedrich Lauterwald, Kanzleirath.
Expeditor: }

2 Kanzleiaffistenten, 1 Kanzleidiener.

2. Bezirksräthe.

Die Wahrung des öffentlichen Interesses bei den Verhandlungen und Entscheidungen des Bezirksrathes steht dem vorsitzenden Beamten zu, der gegen letztere, wenn er aus Gründen des öffentlichen Interesses erhebliche Bedenken dagegen hegt, den Rekurs an den Verwaltungs-Gerichtshof ergreifen kann.

(Siehe oben unter Bezirksämter.)

III. Kreise und Gemeinden.

Die gesetzlich gebotenen allgemeinen Einrichtungen der sog. Selbstverwaltung für bestimmte räumliche Bezirke des Staatsgebietes sind die Gemeinden und die Kreisverbände. Innerhalb der letzteren können sich, unbeschadet der Verpflichtungen gegen den Kreis, mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Bezirksverbände bilden.

Gemeinden und Kreise bilden körperschaftliche Verbände und besorgen ihre Angelegenheiten selbstständig, vorbehaltlich der gesetzlichen Aufsichtsrechte des Staates. Sie haben das Recht des Vermögenserwerbs, das Besteuerungsrecht und das Petitionsrecht in Gemeinde-, beziehungsweise Kreisangelegenheiten. Die Gemeinden machen der gesetzlichen Regel gemäß ihre Umlagen auf die (für die Staatssteuer konstatirten) Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kapitalien ihrer Gemarkung. In den Städten Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Baden, Konstanz und Bruchsal wird außerdem auch das Klassen- und das Kapitalrenten-Steuerkapital zu den Gemeindeumlagen beigezogen. Die Kreisverbände legen die Beiträge zu ihren Ausgaben auf die Gemeinden und abgetheilten Gemarkungen des Kreises nach dem Verhältniß der der Gemeindebesteuerung unterliegenden Steuerkapitalien um.

Aufhebung bestehender oder Bildung neuer Gemeinden, sowie Abänderung der Kreiseintheilung, wenn diese gegen den Willen der Betheiligten erfolgen soll, ist nur im Wege der Gesetzgebung zulässig.

Gemeinde- und Kreisämter sind Ehrenämter mit Zwangspflicht zur Annahme. Entschädigung und Gehalte für Zeitverlust und Auslagen sind gestattet.